

Statuten

Ruderclub Kreuzlingen

Elektronische Abschrift der Statuten per 25. März 2004
vom Vorstand genehmigt an Vorstandssitzung vom 30.9.2009

1. Revision 1. März 1991
2. Revision 21. Februar 1992
3. Revision 20. März 1998

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der am 7. März 1998 gegründete Ruderclub Kreuzlingen (RCK) besteht nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

§ 2

Der RCK bezweckt die Förderung des Rudersports und die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

§ 3

Die Farben des RCK sind rot / blau / weiss.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Der Ruderclub Kreuzlingen besteht aus

- Aktiv-Mitgliedern
- Junioren-Mitgliedern
- Ehren-Mitgliedern
- Kandidaten
- Passiv-Mitgliedern

§ 5

Zur Aufnahme in den RCK ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Das Aufnahmegesuch muss an der nächstmöglichen General-, Herbst- oder Clubversammlung behandelt werden.

Zur Aufnahme sind 2/3 der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten der General-, Herbst- oder Clubversammlung nötig.

Um aufgenommen zu werden müssen, Anwärter / Anwärterinnen mindestens 1 Kandidatenjahr absolviert haben. Während dieser Zeit wird dem Kandidaten / Kandidatin ein Aktivmitglied als Pate / Patin zur Seite gestellt. Dieser / diese hat die Aufgabe, den Kandidaten / die Kandidatin in den Club einzuführen und ihn / sie bei der Aufnahme in den RCK vorzustellen.

§ 6

Als Aktiv-Mitglied kann aufgenommen werden, wer am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet hat.

§ 7

Die Junioren-Mitgliedschaft erstreckt sich vom 12. Altersjahr bis zum Ende des Jahres, in welchem das Mitglied 18 Jahre alt geworden ist.

§ 8

Zum Ehren-Mitglied kann ernannt werden, wer sich um den RCK und seine Bestrebungen besondere Verdienste erworben hat. Ehren-Mitglieder haben alle Rechte der Aktiv-Mitglieder, aber dem RCK gegenüber keine finanziellen Verpflichtungen. Die Ernennung zum Ehren-Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die General-, Herbst- oder Clubversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 9

Mitglieder, welche aus dem RCK auszutreten wünschen, haben ihr Austrittsgesuch dem Vorstand mindestens 30 Tage vor Jahresende schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 10

Wer den Interessen des Clubs sowie der Statuten oder der Ruderordnung zuwiderhandelt, sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt, sich absichtliche oder grobfahrlässige Beschädigungen des Club-Eigentums zu Schulden kommen lässt oder durch unanständiges Benehmen dem Club Unehre macht, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der General-, Herbst- oder Clubversammlung aus dem RCK ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss geschieht durch geheime Abstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 11

Mitglieder, welche trotz mehrmaligen Mahnungen ihre Jahresbeiträge nicht bezahlen, werden vom Vorstand unter Mitteilung an die General-, Herbst- oder Clubversammlung vom RCK ausgeschlossen.

3. Rechte und Pflichten

§ 12

Stimmberechtigt an der General-, Herbst- oder Clubversammlung sind die Aktiv-, Junioren- und Ehren-Mitglieder.

Junioren-Mitglieder zählen als halbe Stimme.

§ 13

Die Mitgliederbeiträge, die minimale Höhe der Pflicht-Anteilscheine und das Eintrittsgeld werden von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 14

Aktiv-Mitglieder haben ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten und haben sich an der Äufnung des Clubvermögens zu beteiligen.

Diese Beteiligung erfolgt durch:

- den Kauf eines unverzinslichen Anteilscheines im Betrag von mindestens CHF 1'000;
- oder durch Entrichtung eines um dem Anteilschein entsprechenden Schuldzinses erhöhten Jahresbeitrages. Die Höhe des Schuldzinses richtet sich nach dem Kontokorrentsatz der TKB vom 1. Januar des Clubjahres. Eine Ablösung durch den Kauf eines Anteilscheines ist jederzeit möglich.

Die Zahlung des Anteilscheines kann in höchstens zwei gleichen Jahresraten erfolgen.

Bei Austritt oder Ausschluss wird der Anteilschein auf Wunsch des Mitgliedes zurückerstattet.

§ 15

Neue Aktiv-Mitglieder haben das Eintrittsgeld und den Mitgliederbeitrag sofort nach erfolgter Aufnahme zu entrichten.

Ehepaare entrichten zusammen nur ein Eintrittsgeld.

§ 16

Frühere Aktiv-Mitglieder schulden bei ihrem Wiedereintritt kein Eintrittsgeld.

§ 17

Junioren-Mitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand in Härtefällen den Jahresbeitrag angemessen ermässigen.

Beim Übertritt zur Aktiv-Mitgliedschaft gelten die Pflichten gemäss §§ 14 und 15.

§ 18

Kandidaten entrichten eine vom Vorstand festgelegte Entschädigung für die Benützung des Clubvermögens.

§ 19

Kein Mitglied hat Anspruch auf irgendwelche Teilung und/oder Auszahlung des Clubeigentums.

4. Organisation

§ 20

Die Organe des RCK sind:

- a) die General-, Herbst- oder Clubversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ruderausschuss;
- d) die Rechnungsrevisoren.

5. Die General-, Herbst- oder Clubversammlung

§ 21

Die General-, Herbst- oder Clubversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes bzw. bei Verhinderung ein durch den Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.

§ 22

Die Generalversammlung hat im ersten Quartal des Jahres stattzufinden.

Im Herbst findet zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Genehmigung des Budgets eine ordentliche Versammlung (Herbstversammlung) statt.

Je nach Bedürfnis kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit zu einer ausserordentlichen Clubversammlung einladen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist er verpflichtet, eine solche innert Monatsfrist abzuhalten.

Die Mitglieder – mit Ausnahme der Passiv-Mitglieder – müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen werden.

§ 23

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts;
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- d) Ernennung von Ehren-Mitgliedern;
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind;
- f) Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte;
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;

- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Ruderclubs Kreuzlingen.

In die Zuständigkeit der Herbstversammlung fallen:

- a) Diskussion und Genehmigung des Budgets für das Folgejahr;
- b) Ernennung von Ehren-Mitgliedern;
- c) Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte;
- d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

§ 24

Die General-, Herbst- oder Clubversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; es darf aber nur über statutengemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände abgestimmt werden.

Wahlen oder Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr oder gemäss statutarisch festgelegtem Quorum an abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin durch Stichentscheid.

Beschlüsse werden offen gefasst, sofern nicht der Vorstand eine geheime Abstimmung anordnet oder ein Fünftel der anwesenden Stimmen dies verlangt oder die Statuten eine geheime Abstimmung vorsehen.

§ 25

Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge auf die Traktandenliste einer General-, Herbst- oder Clubversammlung setzen lassen. Solche Anträge haben mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorzuliegen.

6. Der Vorstand

§ 26

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Aktuar / der Aktuarin, dem Kassier / der Kassierin, dem Materialverwalter / der Materialverwalterin, dem Ruderchef / der Ruderchefin und dem Beisitzer / der Beisitzerin. Weitere Mitglieder können als Beisitzer / Beisitzerinnen in den Vorstand gewählt werden.

§ 27

Eine Ämterzusammenlegung ist gestattet.

§ 28

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Club nach aussen.

§ 29

Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Ruderbetriebes zu beschliessen. Für übrige Ausgaben ist die Kompetenz auf CHF 1'000. begrenzt.

§ 30

Der Vorstand wird in der Regel durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes hat der Präsident / die Präsidentin innert zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 31

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

§ 32

Der Präsident / die Präsidentin, oder in seiner Vertretung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, sind zeichnungsberechtigt.

Die für den Kassen- und Vermögensverkehr notwendige Regelung der Unterschriftsberechtigung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

7. Der Ruderausschuss

§ 33

Der Ruderausschuss besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Trainer / der Trainerin, dem Ruderchef / der Ruderchefin, dem Materialverwalter / der Materialverwalterin und je einem Mitglied jeder Rennmannschaft.

Den Vorsitz im Ruderausschuss führt der Ruderchef / die Ruderchefin.

8. Die Rechnungsrevisoren

§ 34

Die Generalversammlung wählt auf unbestimmte Zeit zwei Aktiv-Mitglieder als Rechnungsrevisoren.

Sie prüfen die Jahresrechnung und die Kassaführung. Sie erstatten darüber einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

9. Der Ruderbetrieb

§ 35

Jeder, der an einer Ausfahrt in einem Clubboot teilnimmt, muss schwimmen können.

§ 36

Für den Ruderbetrieb ist die Ruderordnung massgebend. Sie wird vom Vorstand auf Vorschlag des Ruderausschusses erlassen und ist im Bootshaus oder Clubhaus anzuschlagen.

§ 37

Wer Eigentum des Clubs willentlich oder aus Unvorsichtigkeit beschädigt, kann für die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes haftbar gemacht werden. Bei grösseren Havarien kann überdies die Mannschaft zu einer angemessenen Entschädigung für die Reparatur oder den Minderwert des beschädigten Bootes angehalten werden. Über die Höhe dieser Entschädigung entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch gegen eine solche Entscheidung kann nur an der nächsten General-, Herbst- oder Clubversammlung behandelt werden.

10. Das Clubvermögen

§ 38

Das Clubvermögen wird gebildet:

- a) durch die Mitgliederbeiträge;
- b) durch die Eintrittsgelder;
- c) durch die Anteilscheine;
- d) durch Zuwendungen Dritter.

11. Haftung

§ 39

Für die Verbindlichkeiten des RCK haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

12. Statutenänderung

§ 40

Statutenänderungen können nur an der Generalversammlung und auf schriftlichen Antrag mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Statutenänderungsanträge sind bis 31. Dezember des laufenden Jahres dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich einzureichen.

13. Auflösung des Ruderclubs Kreuzlingen

§ 41

Zur Auflösung des RCK ist die Generalversammlung oder eine nur diesem Thema dienende Clubversammlung zuständig.

Dazu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Aktiv-Mitglieder erforderlich.

§ 42

Das restliche Vereinsvermögen wird nach der Auflösung des Vereins zur Unterstützung des Rudersports verwendet. Unter keinen Umständen darf dasselbe unter die Aktiv-Mitglieder, welche bei der Auflösung dem Club angehören, verteilt werden.

14. Gerichtsstand

§ 43

Der Gerichtsstand ist Kreuzlingen.

Vor Anrufung der Gerichte muss versucht werden, bestehende Differenzen gütlich zu regeln.

15. Schlussbestimmungen

§ 44

Die vorliegenden revidierten Statuten treten mit deren Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 26. März 1999

Erste Fassung	2. Mai 1989
1. Revision:	1. März 1991
2. Revision:	21. Februar 1992
3. Revision:	30. März 1998

Kreuzlingen, 13. Februar 1999